

II— 867 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 21.716/6-6-1/72

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 25. Mai 1972

Stubenring 1
Telephon 57 56 55

361/A.B.
zu 415/J.
Präs. am 30. Mai 1972

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten MELTER und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Änderung des ASVG. — Berücksichtigung der Invalidität (No.415/J)

Die Herren Abgeordneten MELTER und Genossen haben an mich die Anfrage gerichtet, ob ich bereit sei, in den Entwurf der 29. Novelle zum ASVG. eine Bestimmung aufnehmen zu lassen, die vorsieht, daß Schwerbeschädigten nach dem KOVG., HVG. und OFG. ein Pensionsanspruch bei Vollendung des 60. Lebensjahres unter Anrechnung der Steigerungsprozentsätze für fünf Jahre eingeräumt wird.

In Beantwortung dieser Anfrage beeche ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß § 253b ASVG. eröffnet die Möglichkeit, daß der Versicherte bei langer Versicherungsdauer und großer Dichte des Versicherungsverlaufes mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Pensionsbezug gelangen kann. Bei Erfüllung der gemäß § 253b ASVG. vorgesehenen Voraussetzungen können somit Kriegsversehrte, Opferbefürsorgte und Heeresversorgte mit Vollendung des 60. Lebensjahres bereits auf Grund der geltenden Rechtslage in den Ruhestand treten.

- 2 -

In der gegenständlichen Anfrage wird darüber hinaus verlangt, für Schwerbeschädigte nach dem KOVG., HVG. und OFG. einen eigenen Pensionsanspruch bei Vollendung des 60. Lebensjahres unter Gewährung eines zusätzlichen Steigerungsbetrages für fünf Jahre im Rahmen der Pensionsversicherung nach dem ASVG. zu schaffen.

Die Normierung eines solchen Anspruches, ohne daß die Voraussetzungen des § 253b ASVG. erfüllt sind sowie die Gewährung eines zusätzlichen Steigerungsbetrages für fünf Versicherungsjahre erscheint schon allein aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich und sozialpolitisch wegen der Beispieldfolgerungen nicht unbedenklich. Es gibt zweifellos mehrere Berufsgruppen, die aus guten Gründen auch für sich einen besonderen Verschleiß der Arbeitskraft reklamieren und eine Milderung der strengen Voraussetzungen für die vorzeitige Alterspension gemäß § 253b ASVG. fordern könnten.

Auch die Gewährung eines Steigerungsbetrages für fünf Jahre, ohne daß die entsprechende Anzahl anrechenbarer Versicherungsmonate vorliegt, wäre mit den geltenden Bestimmungen über Zusammensetzung und Ausmaß der Pensionen nicht vereinbar. Durch die Schaffung diesbezüglicher Bestimmungen würde das Versicherungsprinzip und somit das geltende System der Pensionsversicherung in Frage gestellt werden.

Aus den angeführten Gründen sehe ich mich nicht in der Lage, den Vorschlag nach Einführung eines Pensionsanspruches für Schwerbeschädigte nach dem KOVG., HVG. und OFG. bei Vollendung des 60. Lebensjahres unter Anrechnung der Steigerungsprozentsätze für fünf Jahre zu unterstützen.